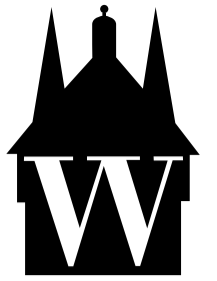


Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode



Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993, in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wernigerode ist mit ihren Ortsteilen Benzingeroode, Minsleben, Reddeber und Silstedt als Erholungsort staatlich anerkannt. Der Ortsteil Schierke ist staatlich anerkannter Luftkurort. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Stadt Wernigerode für das Stadtgebiet als Erhebungsgebiet eine Kurtaxe.
- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Wernigerode bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe der Wernigerode Tourismus GmbH, Marktplatz 10, in 38855 Wernigerode. Diese ist berechtigt, zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe Dritte zu beauftragen.

§ 2 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet gegen Entgelt übernachten ohne dort eine Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne der §§ 7 – 11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird. Dazu gehören auch Nutzer der Wohnmobilstellflächen.
- (2) Zahlungspflichtig sind nicht:
 1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung/Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 3. Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.
 4. Das dritte und jedes weitere Kind bei Familien mit mehreren haushaltsangehörigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 5. Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende für die Dauer der dienstlich begründeten Stationierung im Erhebungsgebiet sowie Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Erhebungsgebiet ableisten.
 6. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die touristischen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht der Kurtaxe sind von denen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht berufen.

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht und Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung/Zahlungspflichtiger 2,50 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit kein Ermäßigungsgrund gem. § 4 vorliegt.

§ 4 Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe

- (1) Für folgende Zahlungspflichtigen wird die Kurtaxe gemäß § 3 um 50 % ermäßigt:
 1. Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad mehr als 50 % beträgt.
 2. Kinder nach Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 3. Teilnehmer an von der Wernigerode Tourismus GmbH anerkannten Kongressen, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen. Der Antrag ist schriftlich bei der Wernigerode Tourismus GmbH spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu stellen.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von den Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 5 Erhebung der Kurtaxe

- (1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise vom Zahlungspflichtigen bei der Wernigerode Tourismus GmbH zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 6 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter erfolgt.
- (2) Die Zahlungspflichtigen haben der Wernigerode Tourismus GmbH die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellte Quittung ausgegeben.

§ 6 Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, dies der Wernigerode Tourismus GmbH mitzuteilen und die fällige Kurtaxe von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen. Dies gilt auch für die Vermietung auf Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen. Die eingenommene Kurtaxe von gewerblichen Vermietern ist grundsätzlich spätestens zum 15. des Folgemonats, von privaten Vermietern spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende an die Wernigerode Tourismus GmbH abzuführen.
- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Wernigerode Tourismus GmbH an die Vermieter ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Wernigerode Tourismus GmbH einzureichen.
- (3) Die Vermieter haben auf Verlangen der Wernigerode Tourismus GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Wernigerode Tourismus GmbH hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Vermieter.
- (4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Wernigerode ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

§ 7 Rückzahlung von Kurtaxe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Übernachtungen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Vermieter, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Vermieter ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an den Zahlungspflichtigen weiterzuleiten. Sollte dies aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist der Betrag der Wernigerode Tourismus GmbH zurückzuleiten.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Zahlungspflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§ 8 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Wernigerode, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode, einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

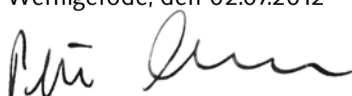
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer:
- (1) als Zahlungspflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
 - (2) als gewerblicher bzw. privater Vermieter,
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
 4. der Rückerstattungspflicht aus § 7 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt,
 5. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen.
 - (3) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode in der Form der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2007 außer Kraft.

Wernigerode, den 02.07.2012


Peter Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 21. Juni 2012 beschlossene Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 07/2012 vom 28.07.2012 bekannt gemacht.